

Anzeige und Genehmigung einer Nebentätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 TVöD

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 20 vom 20.07.2022 sind Beschäftigte verpflichtet, ihrem Arbeitgeber eine anderweitige Erwerbstätigkeit (sog. Nebentätigkeit) zuvor schriftlich anzuzeigen.

Die einschlägige Vorschrift heißt im Wortlaut:

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat in einer Entscheidung vom 05.05.2023, Az. 12 Sa 11/22, verdeutlicht, dass diese tarifliche Regelung nicht als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu verstehen ist, sondern als generelle Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Das bedeutet:

Möchte ein Beschäftigter eine Nebentätigkeit ausüben, ist diese zuvor beim Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen. Nach erfolgter Anzeige besteht die Berechnigte, die Nebentätigkeit aufzunehmen. Wegen der generellen Erlaubnis muss nicht die Genehmigung des Arbeitgebers abgewartet werden, sie gilt als erteilt. Der Verbotsvorbehalt erfordert gegenteilig, dass der Arbeitgeber, sofern er die Nebentätigkeit untersagen möchte, dieses Verbot ausdrücklich und unmissverständlich erklären muss. Also nicht die Genehmigung der Nebentätigkeit muss erklärt werden, sondern die Untersagung.

Im Übrigen gilt die Anzeigepflicht nur für Erwerbstätigkeiten, demnach Beschäftigungen gegen Entgelt. Hierunter fallen bspw. keine Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamts, für die es allenfalls eine Aufwandsentschädigung gibt.



rechtsanwalt marco utsch | Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jakob-Klar-Straße 14, 80796 München

marcoutsch@email.de